Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 26

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94838

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Bafel.

4. Juli 1874.

Nr. 26.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden birett an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressirt, der Betrag wird bei den auswartigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung bes Heres. Beschaffung ber Kriegsmittel. (Schluft.) Reinhold Bagner, Geschichte ber Belagerung von Strafburg im Jahre 1870. (Schluft.) A. Janke, Reiseschinnerungen aus Italien, Griechenland und bem Orient. J. v. Berby du Vernols, Studien über Truppenführung. — Ausland: Desterreich: Ein Ritt. — Breußen: Unterossigierezimmer; + Oberst v. helb; Verschiedenes: Verhalten ber Artillerie in ber Vertheibigung.

Bur Notiz.

Mit ber nächsten Nummer ber "Militärzeitung" werben wir unsern verehrlichen Abonnenten ben soeben im Druck vollendeten "Entwurf ber Militärsorganisation" übersenben.

Die Redattion.

Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

Jeber Staat, der bestehen und die ihm zukommenben Pflichten erfüllen will, bedarf einer bewaffneten Macht, diese einer bestimmten Organisation.

Die Eristenz bes Staates kann auf breierlei Weise bebroht werben: burch ben Angriff von außen, burch Bewegungen im Innern, burch Ereignisse, bie bas Verhältniß bes Staates zu ben Nachbarlanbern in nachtheiliger Weise veränbern.

Gegen gewaltsame Beränberungen im Innern bes Staates schützen gute Versassungen, Gerechtigeteit und Villigkeit am besten. Ereignisse, die das Bestehen des Staates in Frage stellen, abzuwenden, ja ihnen zuvorzukommen, ist Aufgabe der Staatskunst; dem feindlichen Ginfall in das Land kann immer nur dadurch begegnet werden, daß man die Kräfte des Staates zur Abwehr organisiert und der Gewalt die Gewalt entgegenstellt.

Die zweckmäßige Borbereitung und Anordnung ber Kräfte bes Staates zum Zweck ber Abweisung feindlicher Angriffe von außen und gewaltsamer Umsturzbestrebungen im Innern nennt man seine militärische Organisation.

Die Art, die Kriegsmittel aufzubringen, zu beftimmen, sie zum Heeresorganismus zu gestalten, biesen auszubilden und seinen Zwecken gemäß zu verwenden, erfordert:

1. Ginen Befiter ber Militarhoheitsrechte (Rriegs-

herrn), welcher befugt ist, die organischen Bestim= mungen und alle das Heerwesen betreffenden Ge= setze zu erlassen.

2. Eine oberfte Militar = Berwaltungsbehörde, welche bie Ausführung berfelben überwacht und bas Nöthige hiezu anordnet (bas Kriegsministerium, ber Kriegsrath).

3. Eine oberste Leitung ber organisirten Streittrafte (bes Heeres) im Krieg und Frieben (ber Oberbefehlshaber).

Diese Dreisaltigkeit, von welcher alles ausgehen muß, was auf Schöpfung, Organisation und Bermenbung ber Kriegsmittel Bezug hat, bebarf einer großen Zahl besonberer Organe zu ben verschiebenen Berrichtungen und Thätigkeiten, welche nothewendig werden.

v. Stein in seiner Lehre vom Heerwesen, als Theil ber Staatsmissenschaft, sagt: "Das heer ist nicht bloß, wie jeder andere Theil ber Verwaltung des Staates, im Allgemeinen ein inneres und äußeres Ganzes, sondern es ist vielmehr die für die höchste materielle That der Staatsgewalt, den äußern Krieg, bestimmte Kraft der letztern. Diese Kraft kann nur dann ihren Zweck erreichen, wenn sie von einem Willen in all ihren einzelnen Mosmenten gelenkt wird.

Das Heerwesen schließt baher seinem eigensten Begriff nach die Selbstbestimmung seiner Bestandtheile aus; es kann nur das Organ und der Ausbruck eines Willens sein, und dieser Wille ist die persönliche Einheit des Heeres. Allein der große und vielgestaltete Organismus desselben macht wieder eine Reihe von selbstständigen Organen nöthig, welche jene Willenseinheit durch alle Verhältnisse bes Heeres auch praktisch durchsühren; so entsteht das, was wir den Organismus dieser Einheit nensnen. Derselbe hat naturgemäß drei Elemente, je mit ihren wesentlich verschiedenen Funktionen.

perfonliche Saupt bes gesammten heerwesens, in bem alle Momente bes lettern zur enbgültigen Entscheidung zusammenlaufen.

Das zweite ist das Kriegsministerium, das Haupt ber Verwaltung bes heerwesens und bamit ber Beziehungen bieser Verwaltung zu ber gesammten Ge= setzgebung und Berwaltung bes Staates.

Das dritte, das Armeekommando, das Haupt der Führung und Leitung bes für ben Krieg burch bas Kriegsministerium hergestellten und ausgerüfteten Beeres."

Wir wollen den Zweck und die Funktionen die-·fer brei oberften Organe gur Schaffung, Abmini= stration und Leitung bes heeres naber betrachten.

I. Der Rriegsherr.

Der Kriegsherr ist bas Oberhaupt bes Staates. Sein Wille entscheibet ebenso über die Ginrichtun= gen bes Staates, wie über bie bes heeres. In monarchischen Staaten ift ber herrscher von Gottes Gnaben, in Republiken bie hochste Bolksvertretung oder das Bolk selbst (bei Demokratie auf breitester Grundlage) Kriegsherr.

Der Kriegsherr bestimmt die Militar-Berfaffung bes Landes, führt in eigener Person ben Oberbesehl ober läßt diefen in seinem Namen in Frieden und Rrieg burch seine beiben großen Organe (bas Kriegs= ministerium und ben Oberbefehlshaber) aufüben.

Der Kriegsherr verleiht bie Grade und die Belohnungen. Die Bestrafungen geschehen in feinem Namen. Er entscheibet endgültig über alle bie Berwaltung des Heeres betreffenden Anordnungen.

Dem Kriegsherrn ift ber Ginzelne (wie bas ganze Heer) zu unbedingter Treue und Gehorsam verpflichtet, wie diefes in bem Fahneneid gelobet wird.

Der Kriegsherr ist zugleich höchstes Oberhaupt bes Staates und ber Armee.

In konstitutionellen Staaten ist das Militarbud= get, oft auch bie organischen Bestimmungen fur bas heer, ber Genehmigung ber Bolfsvertretung unterworfen.

Die Staatsverfassung bestimmt die Grenzen der Befugnisse des Staatsoberhauptes und der Volksvertretung.

Nach der Verfassung des deutschen Neiches ist der König von Preußen als Kaiser von Deutschland Rriegsherr ber gesammten Rriegsmacht bes Bunbes und führt den Oberbefehl über dieselbe.

Die Reichsgesetzgebung wird durch den Bundesrath und burch ben Reichsrath ausgenbt.

Der Bundesrath, in welchem ber vom beutschen Raiser ernannte Reichskanzler den Vorsitz führt, beschließt über die beim Reichstage einzubringenden Vorlagen und über die Durchführung der beschlof= fenen Befete.

Bu ber geschäftsmäßigen Behandlung ber Agen= den des Bundesrathes werden innerhalb deffelben bauernde Ausschüffe gebilbet, und zwar finden wir nebst andern als erften, den für das Landheer und die Festungen.

In ben Ausschuß für bas Landheer und bie Fe-

Das erste ist der Kriegsherr, als das höchste | stungen bestimmt Bayern 1 Mitglied, die übrigen Mitglieder biefes, wie bes Ausschuffes fur bas Geemefen, merben vom beutschen Raifer ernannt. Die Mitglieder ber übrigen Ausschüffe merben aus ber Mitte des Bundesrathes von dessen Mitaliedern gewählt.

> Als Angelegenheiten bes Reiches (über welche ber Reichstag entscheibet), finden wir auch die Bestim= mungen über bas Militärmefen bes Reiches und der Kriegsmarine.

> Ueber bas Reichskriegsmesen enthält die Berfasjung folgende Beftimmungen:

> Allgemeine Wehrpflicht, Verbot ber Stellvertre= Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens sind von allen Bunbesstaaten gleich= mäßig zu tragen.*) Bestimmungen über die Dienst= bauer im stehenben heere und ber Landwehr. Die Friedensprafenz wird im Wege der Gefetgebung festgestellt. Die gesammte Landmacht bildet ein einheitliches Beer, welches im Frieden und im Krieg unter bem Kaiser fteht. Die Regimenter und Abtheilungen führen eine fortlaufende Nummer, die Bekleidung ist bie ber preußischen Armee.

> Der Bundesfelbherr (der Raifer) macht barüber, daß das Personal und Material vollzählig vorhanden und die Truppen kriegstüchtig ausgebildet seien. Er sorgt für Einheit in ber Organisation, Formation, Bewaffnung und im Kommando, in der Ausbil= bung der Mannschaft und der Offiziere. Abmini= stration, Berpflegung, Ausrüstung u. s. w. sind auf preußischen Fuß einzurichten. Sämmtliche Trup= pen find dem Bundesfeldherrn unbedingten Gehor= sam schuldig; diese Berpflichtung ift in den Kahnen= eid aufgenommen. Der Bundesfeldherr ernennt alle Offiziere, welche Truppen mehrerer Kontingente befehligen, ebenso alle Festungs = Kommandanten. Berleihung höherer Kommanden erfordert Zustim= mung des Bundesfeldherrn. Diefer kann Versetzun= gen und Beforberungen vornehmen.

> Mit verschiedenen Regierungen beutscher Bundes= staaten sind weitergehende Konventionen abgeschlos=

Wir haben die militärischen Verhältnisse Deutsch= lands hier vorausgehen laffen, ba diefelben mit benen der Schweiz große Aehnlichkeit haben. Früher waren Deutschland und bie Schweiz Bundenftaaten. Der Weg, ben Deutschland eingeschlagen hat, eine größere Ginheit im Staat, besonbers aber im Kriegswesen zu erzielen, verdient beghalb auch unfere besondere Beachtung.

(Fortfetung folgt.)

Beschaffung der Ariegsmittel.

(Schluß.)

Pferbe find bas zweite Bedürfnig bes Beeres. Man braucht biefelben, um bie Reiterei beritten zu machen, die Geschütze, Fuhrwerke u. s. w. zu be= spannen.

Das Aufbringen ber Pferbe hat größere Schwie=

^{*)} Bei uns bestimmt tie Verfaffung gerade bas Umgetehrte.